



Antwort zur Anfrage Nr. 0128/2011 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Drais betreffend **Zunehmender Lärm durch Schießübungen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu a) Gibt es verbindliche Verträge, die die Existenz dieser Anlage zeitlich begrenzen oder liegt die Entscheidung über eine eventuelle Schließung des genannten Army-Stützpunkts ausschließlich auf us-amerikanischer Seite?

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Kaiserslautern (früher Bundesvermögensamt) besteht für die Schießanlage Wackernheim mit den US-Streitkräften ein Überlassungsvertrag nach dem NATO-Truppenstatut. Dieser Vertrag sieht keine zeitliche Begrenzung der militärischen Nutzung vor. Es ist der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht bekannt, dass die US-Streitkräfte beabsichtigen, die Nutzung dieses Schießplatzes aufzugeben.

Zu b) Gibt es verbindliche Verträge, Abmachungen oder Zusagen von amerikanischer Seite über die maximale Dauer und Intensität von Schießübungen und anderer besonders lärmintensiver Aktivitäten der US-Army in diesem Bereich?

Wenn ja: Welche Werte sind dort genannt? Wird die Einhaltung der Abmachungen von deutscher Seite aus geprüft? Liegen der Stadt aktuelle Ergebnisse vor?

Die Verbindungsoffizierin der amerikanischen Streitkräfte in Wiesbaden-Erbenheim, die auch für den Wackernheimer Schießplatz zuständig ist, hat uns mitgeteilt, dass Anfang des Jahres eine mehrwöchige Schießübung auf dem Wackernheimer Schießplatz durchgeführt worden sei. Hierbei sei nach Aussage der Platzleitung die zulässige Übungszeit ausgeschöpft, aber nicht überschritten worden.

Nachtschießen zu Übungszwecken sei auf dem Platz nach Übereinkunft mit den örtlichen Behörden von Oktober bis März von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig. Das Übungsplatzmanagement achte darauf, dass diese Zeiten auch von den übenden Einheiten eingehalten werden. Gewöhnlich seien die Übungen früher am Abend beendet, was sich aber nach dem Bedarf der übenden Einheit richtet, die mit den Übungen jeweils ihre Einsatzbereitschaft gewährleisten müsse.

Grundsätzlich ist darüber hinaus zu sagen, dass die Bundeswehr und die amerikanischen Streitkräfte ihre Übungsplätze und Schießanlagen in eigener Regie verwalten. Die unteren Immissionsschutzbehörden der Städte, Gemeinden und Landkreise sind dafür nicht zuständig, so dass von diesen Behörden der Übungsbetrieb weder genehmigt noch verboten bzw. überwacht werden kann, diese Aufgaben nehmen die jeweiligen Standortverwaltungen wahr.

Mainz, 30.03.2011

gez. Reichel
Wolfgang Reichel
Beigeordneter